

Amtliche Bekanntmachung Nr. 24/2009 der Gemeinde Oststeinbek

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahlen

**zum 17. Deutschen Bundestag sowie zum Schleswig-Holsteinischen Landtag
am 27. September 2009**

Die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag sowie zum Schleswig-Holsteinischen Landtag werden gleichzeitig durchgeführt.

Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl und zur Landtagswahl für die Gemeinde Oststeinbek wird in der Zeit vom

07. September bis 11. September 2009 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag und Freitag: 9.00 – 12.00 Uhr

Dienstag: 8.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag: 15.00 – 18.00 Uhr

im Rathaus, Möllner Landstraße 20, Erdgeschoss, Zimmer 004

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, **spätestens am 11. September 2009 bis 12.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde der Gemeinde Oststeinbek im Rathaus, Zimmer 004 (Erdgeschoss) **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens 06. September 2009 eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen; sonst läuft sie oder er Gefahr, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Wer einen Wahlschein für die Bundestagswahl hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 10, Herzogtum Lauenburg - Stormarn Süd, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer einen Wahlschein für die Landtagswahl hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 34, Reinbek, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Je einen Wahlschein für die Bundestagswahl und für die Landtagswahl erhält auf Antrag

1. eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 - a) wenn sie sich am Wahltag während der Wahldauer aus wichtigem Grund außerhalb ihres Wahlbezirks aufhält oder
 - b) wenn sie ihre Wohnung ab dem 24. August 2009 in einen anderen Wahlbezirk
- innerhalb der Gemeinde,
- außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt.
 - c) wenn sie aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, einer körperliche Beeinträchtigung oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.
2. eine wahlberechtigte Person, die **nicht** im Wählerverzeichnis **eingetragen** ist,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder
 - c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses dem Gemeindevorstand bekannt geworden ist.

Wahlscheine sowohl für die Bundestagswahl als auch für die Landtagswahl können von Wahlberechtigten, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zum 25. September 2009, 18.00 Uhr, bei der Gemeinde Oststeinbek schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht fernmündlich) beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 2. Buchst. a) bis c) angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheins glaubhaft machen.

Mit dem Wahlschein für die Bundestagswahl bzw. die Landtagswahl erhält der Wahlberechtigte zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises für die betreffende Wahl,
- einen amtlichen Stimmzettelschlag für die betreffende Wahl,
- einen amtlichen Wahlbriefumschlag mit der Anschrift der Gemeindebehörde für die betreffende Wahl und
- ein Merkblatt für die Briefwahl der betreffenden Wahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Die Wahlbriefe sind bei der Briefwahl für die Bundestagswahl und die Landtagswahl gesondert, d.h. in getrennten Wahlbriefumschlägen, abzusenden.

Bei der Briefwahl für die Bundestagswahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die Gemeindebehörde absenden, dass er spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr dort eingeht.

Wer erst am Wahltag den Wahlbrief für die Landtagswahl abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser **bis 18.00 Uhr dem Wahlvorstand des auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbezirks** zugeht.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der Gemeindebehörde abgegeben werden.

Oststeinbek, 17.08.2009

Die Gemeindebehörde



Mentzel
Bürgermeister